

2540 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1982  
betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Insolvenz-  
rechts (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982)

Kernpunkt des Gesetzeswerkes ist die Verwirklichung des  
"klassenlosen Konkurses". Die bisher in drei Konkursklassen ge-  
gliederten Forderungen zuzüglich eines Teils der Masseforderungen  
werden in einer einzigen, allgemeinen Konkursklasse zusammenge-  
faßt. Damit erfolgt ein Parallelabbau der bevorrechteten Aus-  
gleichsforderungen. Die Abgaben-, Sozialversicherungs- und  
Arbeitnehmerprivilegien - nunmehrige Finanzierung durch das  
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz - werden beseitigt, sodaß in  
Zukunft auch kleine Gläubiger - Gewerbebetriebe und Konsumenten -  
gleichgestellt sind. Diese Regelung tritt mit 1. Jänner 1984  
in Kraft.

Der übrige Teil des ~~Gesetzes~~ Gesetzesbeschlusses wird mit 1. Jänner 1983  
wirksam. Zur Sanierung und Reorganisation eines Unternehmens  
werden Bestimmungen eingebaut, die zu einer rechtzeitigen Ver-  
fahrenseröffnung motivieren, denn die Sanierung muß noch erfolg-  
versprechend sein. Demnach ist eine 60 Tage-Frist ab Eintritt  
des Konkursgrundes zwecks Vorbereitung des Sanierungskonzepts vor-  
gesehen. Ein auf Antrag des Schuldners einzuleitendes, nicht  
zwingendes gerichtliches Vorverfahren von fünf Wochen soll in  
erster Linie die Fremdfinanzierung durch Finanzierungsgesell-  
schaften und Förderungsmaßnahmen erleichtern. In diesem Zeitraum  
können auch Haftungserklärungen für den Fall des Fehlschlagens  
einer Sanierung, eine sogenannte "Fortführungsgarantie", einge-  
holt werden. Die gerichtliche Prüfung von Forderungen wird durch  
dieses Verfahren ermöglicht.

Dem Sanierungshindernis der "Massearmut" wird dahingehend entgegengewirkt, daß durch die Eindämmung der Masseforderungen die Abweisungen von Konkursanträgen wegen Masselosigkeit vermindert werden. Weiters soll die rechtzeitige Stellung eines Konkurs- oder Ausgleichsantrages durch eine allgemeine Konkursantragspflicht und eine scharfe Haftung gegenüber den Gläubigern bei zu später Antragstellung veranlaßt werden.

Auch die Rechtsstellung der Wohnungseigentumsbewerber und Wohnungsinteressenten (präsumtive Mieter und Nutzungsberechtigte) soll im Falle der Insolvenz des Bauträgers verbessert werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Juli 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1982 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Insolvenzrechts (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1982 07 05

Margaretha O b e n a u s  
Berichterstatter

Dr. B ö s c h  
Obmann